

## Fiktive Netzentgelte der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

### **Hinweis:**

**Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Skizzierung von fiktiven Netzentgelten für 2026 anhand typisierter Abnahmefälle. Das Dokument bildet keine Rechnungsgrundlage. Die tatsächlich geltenden Netzentgelte für 2026 sind u. a. auf der Internetseite veröffentlicht.**

Im Jahr 2026 wird auf Beschluss der Bundesregierung den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 ein Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher gewährt. Der Zuschuss erfolgt gemäß § 24c EnWG.

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Netzkosten. Bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte wird dieser mindernd berücksichtigt. Es kommt zu einer Senkung der Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen.

Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<b>Typisierter Abnahmefall</b>	<b>Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses</b>	<b>Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses</b>
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	354,50 €	421,00 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.400,00 €	5.350,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	957.960,00 €	1.349.320,00 €